Satzung

des "Meißner Hahnemannzentrums e.V."- gemeinnütziger Verein-

§1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen

MEISSNER HAHNEMANNZENTRUM e.V. (MHZ e.V.)

- (2) Er hat seinen Sitz in Meißen, Freistaat Sachsen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Das "Meißner Hahnemannzentrum e.V." versteht sich in der Traditionslinie der sächsischen Naturheilbewegung. Es befördert die Zusammenarbeit naturheilkundlicher, medizinischer, human-ökologischer, sowie heimatgeschichtlich-denkmalpflegerisch wirkender Institutionen, Gemeinschaften und Personen.
- (2) Die spezielle Orientierung des Vereins liegt in der Erforschung, Pflege, zeitgemäßen Weiterentwicklung und Vermittlung des von Dr. Samuel Hahnemann hinterlassenen fachlichen Erbes.
- (3) Der Verein ist Träger eines Bildungszentrums, das die dem Kenntnisstand und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Inhalte der "Klassischen Homöopathie", sowie Wege zu einer natürlichen, ökologischen und kulturvollen Lebensweise weitergibt. Er wendet sich gegen die mißbräuchliche Nutzung der Naturheilkunde.
- (4) der Verein sorgt dafür, dass das in landschaftlich und kulturhistorisch wertvoller Lage befindliche Zentrum, selbst zum Musterobjekt der proagierten Lebensweise und einer Stätte der Besinnung wird. Er ist Träger für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen usw. in und außerhalb der Klosteranlage.
- (5) In der sachgerechten Pflege und Erhaltung der Anlagen des Klosters "Zum heiligen Kreuz" setzt der Verein ein sichtbares Zeichen für eine vorbeugende, auf die Besonderheit des Einzelnen eingehende "Heilbehandlung" an Gebäuden und Anlagen wie auch Menschen.
- (6) Der Verein befördert das ökologische Bauen und greift bei eigenen Baumaßnahmen beispielhaft darauf zurück.
- (7) Der Verein fördert die kulturelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung von Werten. Er unterstützt diese beim Finden ihres individuellen Lebensweges unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen von Jungen und Mädchen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der gemeinnützige Charakter des Vereins geht unmittelbar aus seinem Zweck (§2) hervor: Er dient der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise im präventiven, therapeutischen und metaphylaktischen Bereich mit den Mitteln einer wissenschaftlich untermauerten Naturheilkunde, naturgemäßer Lebensführung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsberatung. Er erschließt wirksame Reserven für die Effektivität und für die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitsschutzes. Er tritt für den menschlichen, psychosozialen Faktor bei der Stärkung und Wiederherstellung der Gesundheit ein.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel, die aus Mitglieds- u. Förderbeiträgen, aus Spenden und aus dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten eingehen, werden ausschließlich für die Realisierung des Vereinszweckes eingesetzt.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Grund eines schriftlich gestellten Antrages.

Die Annahme des Aufnahmeantrages kann dem neuen Mitglied formlos mitgeteilt werden. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich zugehen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) In dem Verein ist zwischen einer aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedschaft sowie zwischen persönlicher und korporativer Mitgliedschaft zu unterscheiden.

Aktive Mitglieder können Fachleute und alle volljährigen Bürger werden, die bereit sind, im Rahmen der Vereinsarbeit, vor allem in den Arbeitskreisen, Aufgaben in zumutbarem Umfang zu übernehmen und über deren Erfüllung gegenüber dem Verein Rechenschaft zu geben.

Sie entrichten einen Beitrag, genießen Vergünstigungen bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und an vertraglich gebundenen gesundheitsfördernden Aktivitäten. Sie haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, mit Antrags-, Aussprache- u. Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung, Rechenschaftslegung und Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung befreit.

Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines regelmäßigen Förderbeitrages und genießen Vergünstigungen bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und an vertraglich gebundenen gesundheitsfördernden Aktivitäten. An der Mitgliederversammlung können sie als Gäste mit Ausspracherecht teilnehmen.

Persönliche Mitglieder arbeiten als aktive Mitglieder in den Arbeitskreisen des Vereins mit oder geben dem Verein als fördernde Mitglieder finanzielle und moralische Unterstützung in ihrem Wirkungskreis. Die persönliche Mitgliedschaft bildet den Regelfall.

Korporative Mitglieder sind Einrichtungen oder Organisationen, die sich dem Verein anschließen und die durch einen delegierten kompetenten Vertreter repräsentiert werden. Für ihn gelten die Rechte und Pflichten wie für aktive Mitglieder. Lediglich der korporative Beitrag wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen Vereinsvorstand und Leitung des korporativen Mitglieds festgelegt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Rückstand muß mindestens die Höhe eines Jahresbeitrages erreichen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausgeschlossene kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses die Behandlung vor der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festsetzung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen betragen mindestens 180 Deutsche Mark jährlich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - einem/einer Stellvertreter/in
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Schatzmeister/in
 - den Leitern/Leiterinnen von Arbeitskreisen bzw. ihren Stellvertretern
- (2) Funktion und Arbeitsweise des Vorstandes
 - Die Vorstandsfunktionen werden in interner Abstimmung vom Vorstand bestimmt.
 - Der Vorstand kann bei Neuzugängen von Vereinsmitgliedern erweitert werden.
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand befugt, bis zum Ende der Wahlperiode ein aktives Mitglied oder Ehrenmitglied zu kooptieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheiden zu lassen.
 - Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, zu beteiligen ist in jedem Fall der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
 - Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - Der Vorstand wird durch die Mitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Es gilt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig oder bedient sich einer von ihm bestellten Geschäftsführung. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Belastungen. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes. Der Vorstand ist berechtigt, Förderanträge an private oder öffentliche Institutionen zu stellen und Mittel aus der Förderung über Verträge/Aufträge frei zu binden. Die Förderinhalte müssen dem §2 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§9 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Bei Bedarf können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

- (2) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (1) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, einzuberufen. Einberufender ist der Vorstand in eigener Sache oder das schriftliche Verlangen von mehr als einem Viertel aller Mitglieder.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Finanzberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreiteten Anträge
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder von ihm eingesetzt, sein Stellvertreter
- (5) Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende sofort eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (8) über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder
- (10) Jedes Mitglied kann in den Mitgliederversammlungen bis zu 1 Stimme vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muß schriftlich und für jede Versammlung gesondert erfolgen.

§11 Die Arbeitskreise

- (1) Der Verein überträgt wichtige Aufgaben an Arbeitskreise. Sie werden jeweils für eine wichtige Aufgabe vom Vorstand beschlossen und setzen sich aus Fachleuten und ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Arbeitskreise wählen je einen Leiter und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Entweder der Leiter oder der Stellvertreter jedes Arbeitskreises gehört dem Vorstand als ordentliches Vorstandsmitglied an.

- (3) Die Wahlperiode für Leiter und Stellvertreter der Arbeitskreise beträgt 2 Jahre und läuft mit den Wahlperioden des Vorstandes parallel.
- (4) Arbeitskreise werden je nach den praktischen Bedürfnissen eingerichtet. Aufgabenbereiche für Arbeitskreise sind u.a.: Die Integration der Naturheilkunde, der naturgemäßen Lebensführung und Gesundheitsbildung in die Tätigkeit, Aus- u. Weiterbildung von Heilpraktikern und Ärzten, in Ernährungswissenschaft und Ernährungsbildung; Bildungseinrichtungen, Erwachsenenbildung, Gesundheitszentren; Traditionspflege; Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis; Öffentlichkeits- u. Medienarbeit, Humanökologie.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung muß eigens zum Zweck der Auflösung einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Finanz- und bewegliche Sachvermögen des Vereins nach Rücksprache mit dem Finanzamt Meißen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Klassischen Homöopathie bzw. denkmalpflegerischer Zwecke. Grund und Boden, Gebäude und Anlagen der Klosterliegenschaft fallen an die Stadt Meißen zurück. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.08.2010 zuletzt geändert.

Meißen11.08.2010